

## Halteplatzregelung

### Erlaubte Abweichungen zum Erreichen eines Halteplatzes (unverändert)

Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, kann der Lenker von den Regelungen über

- Lenkzeit,
- Lenkpause,
- tägliche und wöchentliche Ruhezeit sowie
- kombinierte Beförderung

abweichen, um aus Gründen der Sicherheit für Personen, des Fahrzeuges oder dessen Ladung einen geeigneten Halteplatz zu finden.

#### Aufzeichnungspflicht:

Der Lenker ist verpflichtet, Art und Grund der Abweichung spätestens bei Erreichen des geeigneten Halteplatzes handschriftlich in den Arbeitszeitaufzeichnungen (Schaublatt des analogen Kontrollgerätes bzw. Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät) festzuhalten.

### Halteplatzregelung zur Erreichung der Betriebsstätte/Wohnort (NEU)

Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, darf der Fahrer unter außergewöhnlichen Umständen die tägliche und wöchentliche Lenkzeit

- um bis zu **1 Stunde überschreiten**, um die Betriebsstätte des Arbeitgebers oder seinen Wohnsitz zum Zweck des Einlegens einer **wöchentlichen Ruhezeit** zu erreichen,
- Um bis zu **2 Stunden überschreiten**, um die Betriebsstätte des Arbeitgebers oder seinen Wohnsitz zum Zweck des **Einlegens einer regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit** zu erreichen, sofern unmittelbar **VOR der zusätzlichen Lenkzeit eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von 30 Minuten** eingelegt wurde.

#### Aufzeichnungspflicht:

Der Lenker hat den Grund der Überschreitung spätestens bei Erreichen des Bestimmungsortes oder geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt des analogen Kontrollgerätes, einem Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät oder im Arbeitszeitplan (für den Personenlinienverkehr bei Fehlen eines Kontrollgerätes) zu vermerken.

#### Ausgleichszeit:

Für jede Lenkzeitverlängerung gebührt ein gleichwertiger Ausgleich durch eine gleichwertige Ruhepause, die zusammen mit einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ohne Unterbrechung bis zu Ende der 3. Folgewoche nach der Verlängerungswoche genommen werden muss.

**Gilt ab 20. August 2020**

Fachgruppe Wien der Transporteure

Dr. Peter KLEMENS, LL.M.